

Beschluss des Verbandsvorstandes des Württembergischen Fußballverbandes zur Festlegung der SR-Faktoren für das Spieljahr 2025/26

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Geldbuße für die „Nichtgestellung von Schiedsrichtern“ gemäß § 64 (V) RVO gelten seit dem Spieljahr 2019/2020 unverändert:

Faktor 1 (Fehl-Schiedsrichter/Zahl der Schiedsrichter)

Kein anrechenbarer SR	2,8
Ein anrechenbarer SR	1,9
Mehr als ein anrechenbarer SR	1,9

Faktor 2 (Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft)

1./2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga	4
Oberliga, Verbandsliga, Landesliga	2
Bezirksliga bis Kreisliga	1